

den, dass auch in Deutschland selbst am Ende des 16. Jahrhunderts zuweilen bei der Trauung nur ein Ring vom Bräutigam an die Braut gegeben wurde. Freilich war man sich der wahren Bedeutung dieses Actes nicht mehr bewusst, ja suchte ihn im Gegentheil durch eine künstliche Symbolik zu erklären, aber man bewahrte doch so unwillkürlich die Continuität des alten Rechts⁶⁾. Die Sprache bewahrt noch manches Wort und manche Wendung, die aus der Zeit des Brautkaufes stammen. Und heute noch kennt jeder Rechtskundige das Sprüchwort, in das wir schliesslich wie in ein Motto diese Ansicht von der ursprünglichen rechtlichen Bedeutung des Brautringes zusammenfassen können: „Ist der Finger beringt, so ist die Jungfer bedingt“.

So bildet sich in der Sprache, im Rechtsleben, in den Volksgebräuchen eine Ablagerung von Formen, welche einer früheren Cultur-Epoche angehören und aus denen das Leben entwichen ist. Aus dem Zusammenhange der ursprünglichen Umgebung gerissen, werden sie unverständlich dem Volke, das den anfänglichen Sinn derselben vergessen hat, und nun keinen oder einen ganz anderen mit ihnen verbindet. Aber vor den Augen des Forschenden beleben sich diese todtten Rückstände wieder, um Zeugniß zu geben von vergangenen Zuständen. Im Sprachschatze, in Sprüchwörtern, Liedern und Gebräuchen geht die Wissenschaft der Geschichte — hierin der Geologie vergleichbar — unscheinbaren Spuren nach, aus denen sie das Bild einer vergangenen Zeit wiederherzustellen sich bemüht

⁶⁾ Friedberg, S. 97. Wegen England s. ebd. S. 38.
